

---

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug  
Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos  
6243 Egolzwil  
Telefon 041 984 24 44  
Telefax 041 984 24 45  
wauwilermoos@lu.ch  
www.wauwilermoos.lu.ch

---

# **Hausordnung**

## **Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos**

### **(JVA Wauwilermoos)**

---

vom 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	3
2	RECHTE UND PFLICHTEN	4
3	AUFNAHME UND EINTRITT	6
4	WOHNEN, FINANZEN UND FREIZEIT	7
5	ARBEIT, AUS- UND WEITERBILDUNG	8
6	KONTAKT NACH AUSSEN, URLAUB UND AUSGANG	9
7	BETREUUNG, THERAPIE UND SEELSORGE	11
8	MEDIZINISCHE VERSORGUNG	12
9	ALLGEMEINE VERBOTE	13
10	SICHERHEITS- UND ZWANGSMASSNAHMEN	15
11	DISZIPLINARRECHT	16
12	AUSTRITT ODER VERSETZUNG	17
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und stützen sich auf das eidgenössische und kantonale Recht und die Richtlinien des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für den Vollzug strafrechtlicher Freiheitsstrafen. Für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft besteht eine separate Hausordnung.

Die Direktion kann die Bestimmungen der Hausordnung durch ergänzende Weisungen konkretisieren. In besonderen Situationen kann die Direktion mit Zustimmung der Leitung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) des Kantons Luzern ist darüber zu informieren. In Bereichen, die weder in den übergeordneten Rechtserlassen, noch in der Hausordnung bzw. in den Weisungen abschliessend geregelt sind, entscheidet die Direktion.

## 1.3 Zweck

Die Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos (JVA Wauwilermoos) dient als offene Anstalt dem Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug von männlichen Straftätern, die nicht gemeingefährlich sind oder bei denen keine Fluchtgefahr besteht. Unter diesen Voraussetzungen können auch Straftäter für den vorzeitigen Strafvollzug eingewiesen werden. Ausnahmsweise können auch Massnahmen nach Art. 59 und 64 StGB vollzogen werden. Von der Direktion ist das Aufnahmegesuch, wenn eine Aufnahme möglich erscheint, mit einem entsprechenden Antrag der Leitung der Dienststelle MZJ zur Genehmigung vorzulegen.

## 1.4 Organisation

Die Direktion (Direktorin bzw. der Direktor):

- leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen;
- trägt die Gesamtverantwortung;
- ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Anstalt;
- erlässt ergänzende Weisungen zur Hausordnung.

Die Anstalt gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

- a. Vollzug
- b. Sicherheit & Infrastruktur
- c. Betriebe
- d. Administration

Die Bereichsleitenden bilden zusammen mit der Direktion die Anstaltsleitung. Sie unterstützen und beraten die Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Direktion kann ihr zustehende Kompetenzen und Aufgaben an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Die Oberaufsicht ist ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten Stellvertreterin der Direktion und ist verantwortlich für die Kontrolle und Aufsicht in der ganzen Anstalt sowie für die Überwachung der Besuche am Sonntag. Die Oberaufsicht trifft die Entscheidungen in besonderen Situationen, nötigenfalls nach Rücksprache mit der Direktion.

## 1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei. Sie sind gegenüber dem Gefangenen weisungsbefugt. Sie verkehren mit dem Gefangenen sachlich und respektvoll. Sie dürfen mit dem Gefangenen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen oder Dienstleistungen erbringen lassen.

## 2 Rechte und Pflichten

### 2.1 Allgemeines

Der Gefangene hat Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde. Seine verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Anstalt erfordern. Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Gleichzeitig hat der Gefangene die Vorschriften der Hausordnung sowie die EWHO zur Hausordnung einzuhalten und den Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Jeder Gefangene hat sich gegenüber den Mitarbeitenden und Mitgefangenen sowie weiteren Personen, die sich auf dem Anstaltsareal aufhalten, respektvoll und korrekt zu verhalten. Er hat alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Er hat an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten. Bei bedeutenden aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

Der Gefangene ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Tiere gut zu behandeln und zu Anstaltsmobiliar, Einrichtungen, Maschinen, Materialien und erzeugte Produkte sowie Effekten und Kleidern Sorge zu tragen. Absichtliche und grobfahrlässige Beschädigungen, unerlaubte Manipulationen sowie Verluste können zu Schadenersatzpflicht (Bezahlung ab Frei- oder nötigenfalls Sperrkonto) und zu Disziplinarsanktionen führen. Der Gefangene hat Sachbeschädigungen unverzüglich zu melden.

### 2.2 Persönliche Besprechung

Der Gefangene kann sich schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei der Direktion oder bei Mitgliedern der Aufsichtskommission anmelden. Dazu sind die in den Pavillons aufliegenden Formulare zu verwenden.

### 2.3 Aufsichtsbeschwerde

Der Gefangene hat das Recht, sich wegen des allgemeinen Anstaltsbetriebes oder wegen unangemessener Behandlung durch das Personal oder die Anstaltsleitung zu beschweren. Beschwerden gegen den Anstaltsbetrieb oder das Anstaltspersonal sind schriftlich in deutscher Sprache oder mündlich an die Direktion zu richten. Beschwerden gegen die Direktion sind schriftlich an die Dienststelle MZJ des Kantons Luzern<sup>1</sup> zu richten.

### 2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigte Schweizerbürger haben die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmmaterial muss selber bei der Wohngemeinde angefordert werden.

### 2.5 Verbleib im Anstaltsareal

Der Gefangene darf das Anstaltsareal (umzäunter Bereich der Vollzugsgebäude und des Hofareals) nur mit ausdrücklicher Bewilligung verlassen. Bei Arbeitseinsätzen ausserhalb dieser Bereiche ist der zugewiesene Arbeitsort massgebend.

---

<sup>1</sup> Adresse: Dienststelle MZJ, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30.

## 2.6 Versicherungen

### AHV / IV / EO

Personen im Freiheitsentzug gelten nach dem Bundesgesetz über die AHV als Nichterwerbstätige und sind je nach Alter und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verpflichtet, entsprechende Beiträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Damit wird vermieden, dass während des Freiheitsentzugs bei den Sozialversicherungen Beitragslücken entstehen, die zu Leistungskürzungen führen. Die AHV/IV/EO - Beiträge für Nichterwerbstätige werden, wenn kein anderer Kostenträger vorhanden ist oder wenn der Mindestbeitrag nicht anderweitig erfüllt ist, von der Anstaltsleitung bei der Ausgleichskasse Luzern abgerechnet und zur Hälfte dem Sperrkonto belastet. Die andere Hälfte wird durch die Anstalt übernommen. Stichtag dafür ist jeweils der 15. Dezember (Aufenthalt in der JVA Wauwilermoos).

Allfällige IV-Renten werden gemäss den Vorgaben der IV während des Freiheitsentzugs ganz oder teilweise sistiert. Ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige. Die Gefangenen haben die Pflicht, ihre Inhaftierung der zuständigen Stelle zu melden. Bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen können zurückgefordert werden.

### Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Gefangenen. Die Krankenversicherungsprämien sind durch den Gefangenen, seine Angehörigen oder mittels der individuellen Prämienverbilligung zu bezahlen. Sie darf für die Zeit des Freiheitsentzugs nicht sistiert werden. Während der Zeit des Freiheitsentzugs ist die Unfalldeckung in die obligatorische Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einzuschliessen. Damit ist auch während des Freiheitsentzugs eine angemessene Behandlung von Krankheiten oder Unfallfolgen gewährleistet. Während des Aufenthalts in der JVA Wauwilermoos wird der Gefangene subsidiär unfallversichert.

## 2.7 Vollzugsplan

Die JVA Wauwilermoos erstellt zusammen mit dem Gefangenen im Rahmen der Vorgaben der einweisenden Behörde einen Vollzugsplan. Der Vollzugsplan enthält persönliche und vollzugsspezifische Angaben. Der Gefangene hat aktiv an der Umsetzung des Vollzugsplans mitzuwirken. Er wird ihm deshalb ausgehändigt. Aus dem Vollzugsplan können keine klagbaren Rechte abgeleitet werden.

Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele fest und enthält Angaben über die Bearbeitung des deliktrelevanten personen- und umweltbezogenen Veränderungsbedarfs, die Unterbringung, die Arbeit, die Freizeit, Abklärungen zur Schuldensanierung, die Aus- und Weiterbildungs-massnahmen, besondere Betreuungsmassnahmen oder den Therapiebedarf, Massnahmen zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, die Kontakte mit der Aussenwelt sowie Auflagen und Massnahmen zur Erreichung von Vollzugsöffnungen und zur Vorbereitung der Entlassung. Er wird nach Bedarf, wenigstens aber jährlich mit dem Gefangenen überprüft, ausgewertet und angepasst.

## 2.8 Tataufarbeitung und Wiedergutmachung

Mit den Tataufarbeitungsgesprächen soll der Gefangene zum Nachdenken über seine Straftat angeregt und zu einer für sein zukünftiges Leben hilfreichen, sachlichen Sichtweise seiner Handlungen motiviert werden. Folgende Verpflichtungen dienen der Wiedergutmachung:

- Genugtuungsleistungen an das/die Opfer;
- Schadenersatzleistungen an das/die Opfer;
- Leistungen an geeignete gemeinnützige Institutionen, wenn eine direkte materielle Wiedergutmachung nicht möglich ist.

Bei gerichtlich angeordneten Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen wird ein durch die Anstaltsleitung bestimmter Anteil des Arbeitsentgeltes auf ein separates Sperrkonto verbucht. Die Direktion kann im Rahmen des Vollzugsplans Wiedergutmachungsleistungen anordnen. Es können freiwillig Wiedergutmachungsleistungen erbracht werden.

## 3 Aufnahme und Eintritt

### 3.1 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Vollzugsauftrag bzw. eine Verfügung der einweisenden Behörde. Die Aufnahme eines Gefangenen bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung.

Der Antritt der Strafe erfolgt aus der Freiheit auf die Hauptwache der Luzerner Polizei. Dort wird seine Identität kontrolliert. Der Transportdienst der Luzerner Polizei sorgt für die Überführung in die JVA Wauwilermoos. Übertritte aus anderen Vollzugsinstitutionen erfolgen in der Regel über die Hauptwache der Luzerner Polizei.

### 3.2 Eintrittsverfahren

Beim Eintritt in die JVA Wauwilermoos werden die Identität und die persönlichen Effekten kontrolliert und der Gefangene kann einer Leibesvisitation unterzogen werden. Zudem wird ein Foto erstellt.

#### Effekten

Gegenstände, deren Besitz in der Anstalt verboten ist oder von deren Besitz Gefahr ausgeht sowie Ausweisschriften wie Reisepässe, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerausweise usw. werden bis zum Austritt oder Übertritt in eine andere Institution eingelagert. Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis geführt, welches vom Gefangenen und dem Mitarbeitenden unterzeichnet wird. Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzuführen. Die JVA Wauwilermoos haftet nur für deponierte Gegenstände.

#### Bargeld

Mitgebrachtes Bargeld wird dem Freikonto gutgeschrieben. Bei Übertritt aus einem Gefängnis bzw. einer anderen Anstalt erfolgt die Aufteilung auf Frei- und Sperrkonto bzw. auf das Wiedergutmachungskonto gemäss Abrechnung dieser Institution oder gemäss Entscheid der Direktion.

#### Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert oder zurückgeschickt werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Gefangenen verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden vernichtet.

### 3.3 Benachrichtigung

Der Gefangene hat das Recht, zumindest eine externe Privatperson und einen Rechtsanwalt über seinen Aufenthaltsort zu informieren. Bei ausländischen Gefangenen erfolgt die Benachrichtigung des Konsulats nur auf ausdrückliches Begehren des Gefangenen hin. Dies gilt auch bei Anfragen seitens der Konsulate.

### 3.4 Zimmerbezug

Beim Eintritt wird dem Gefangenen durch die Anstaltsleitung ein Zimmer zugeteilt. Damit erfolgt auch die Zuteilung zu einem Wohnpavillon. Das Zimmerinventar ist standardisiert. Bei Bezug des Zimmers wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.

### 3.5 Eintrittsgespräche und Eintrittsuntersuchung

Der Gefangene wird in den ersten Tagen von der Anstaltsleitung zu Eintrittsgesprächen und zur Arbeitszuteilung empfangen. Im Anschluss erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst. Die medizinische Eintrittsuntersuchung findet durch den Anstaltsarzt bzw. die -ärztin in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdienst statt.

## 4 Wohnen, Finanzen und Freizeit

### 4.1 Tagesordnung

Die Direktion legt den Tagesablauf in entsprechenden Weisungen fest. Sie kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

### 4.2 Verpflegung

Der Gefangene erhält täglich drei Mahlzeiten. Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Zur Präsenzkontrolle, die bei jedem Mittagessen und Nachtessen durchgeführt wird, müssen alle Gefangenen erscheinen. Besondere Wünsche die durch Weltanschauung oder Religion begründet sind, werden soweit möglich berücksichtigt. Diät oder Sonderkost werden nach Verschreibung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin abgegeben. Der Gefangene hat in den Wohnpavillons die Möglichkeit, in der Freizeit auf eigene Rechnung Mahlzeiten zuzubereiten.

### 4.3 Zimmer

Der Gefangene darf sein Zimmer gemäss der Zimmerordnung individuell gestalten. Ein Wechsel des Zimmers in einen anderen Pavillon ist nur im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz oder aus wichtigen Gründen möglich. Das Zimmer muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen oder geeignet sein könnten, die Ordnung in der Anstalt zu stören, werden entfernt. Das Zimmer ist vom Gefangenen regelmässig zu reinigen. Sämtliche Tonwiedergabegeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Bei Nichteinhalten kann das Tonwiedergabegerät entzogen werden. Die Direktion kann das Halten von Kleintieren bewilligen.

### 4.4 Kleidung und Wäsche

Während der Freizeit ist das Tragen privater Kleidung erlaubt. Dem Gefangenen wird Wäsche von der Anstalt abgegeben.

### 4.5 Finanzen

Der Bargeldbesitz darf den von der Direktion festgelegten Betrag nicht übersteigen. Mehrbeträge sind auf das Freikonto einzuzahlen (z.B. bei Rückkehr aus Urlauben). Für jeden Gefangenen wird durch die Anstalt je ein Frei-, ein Sperr- und ein Wiedergutmachungskonto geführt. Der Gefangene erhält monatlich eine Abrechnung.

#### **Freikonto**

Vom Freikonto begleichen Gefangene beschädigtes Zelleninventar (Fernseher, Wäsche usw.) oder Immobilien (Wände, Türen usw.), Briefmarken, Bücher, Coiffeur, Einkäufe (Kiosk, Lebensmittel usw.), Kopien, Kosten von positiven Haar- und Urinproben sowie Alkoholtests, Minusbetrag vom Sperrkonto, Nachforschungsbegehren, nicht rezeptpflichtige Medikamente, Reparaturen (Radio, Uhren usw.), Telefongebühren, TV-Miete, Urlaubskosten, Zeitschriften sowie weitere persönliche Auslagen gemäss dem kantonalen Gesetz über den Justizvollzug.

#### **Sperrkonto**

Das Guthaben auf dem Sperrkonto ist für die Zeit nach der Entlassung bestimmt und darf nur für ganz bestimmte Zwecke angetastet werden. Die Direktion entscheidet auf begründete, schriftliche Gesuche über Auszahlungen. Zudem hat die Direktion das Recht, Zahlungen für Arzt- und Zahnarztrechnungen und sonstige Gesundheitskosten ab dem Sperrkonto zu veranlassen, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Vom Arbeitsentgelt sind pro Vollzugsjahr mindestens CHF 600.00 für die Austrittsvorbereitungen und für die Zeit nach der Entlassung zu bilden.

#### **Wiedergutmachungskonto**

Zur Erfüllung der im Vollzugsplan festgehaltenen Verpflichtungen wird ein Wiedergutmachungskonto geführt.

### **Einzahlungen**

Einzahlungen von Angehörigen und Bekannten sind an das von der JVA Wauwilermoos zu bezeichnende Konto vorzunehmen. Zusendungen von Bargeld werden eingezogen und der Betrag wird einem Konto des Gefangenen gutgeschrieben. Das Geld kann durch die Anstaltsleitung zur Deckung eines allfälligen Minusbetrages verwendet werden.

### **Externe Bestellungen**

Externe Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn dafür genügend Geld auf dem Freikonto ist oder in bar vorgewiesen werden kann und die Bestellung von der Anstaltsleitung bewilligt worden ist. Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), welche nicht bewilligt wurden und/oder für deren Bezahlung nicht genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, werden auf Kosten des Bestellers zurückgesandt.

## **4.6 Freizeitgestaltung**

Während der Freizeit halten sich die Gefangenen in ihren Wohnbereichen oder im definierten Anstaltsareal auf. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des offenen Strafvollzugs.

### **Freizeitangebote**

Das Freizeitangebot umfasst unter anderem weiterbildende Kurse, Werken und Gestalten sowie Sport. Das Wochenprogramm gibt Auskunft über das aktuelle Freizeitangebot. Die Direktion kann Veranstaltungen für obligatorisch erklären. Sie kann aus besonderen Gründen Einzelnen den Besuch von Freizeitveranstaltungen und Freizeitaktivitäten untersagen. Bei guter Führung kann der Gefangene nach mindestens einem Monat Aufenthalt in der Anstalt maximal einmal pro Woche an begleiteten Aussenaktivitäten teilnehmen. Voraussetzung sind keine laufenden Sanktionen und eine mindestens 75% Arbeitsfähigkeit.

### **Bibliothek und Internetcorner**

Die Anstalt unterhält eine Bibliothek, aus der sich die Gefangenen Informationsmaterial oder Lesestoff ausleihen können. Für die Gefangenen besteht im Schulungsraum der Anstalt die Möglichkeit, unter Aufsicht ins Internet zu gelangen.

### **Fernsehgeräte, Spielkonsolen und Mietcomputer**

Fernseher und eine beschränkte Zahl Computer können gegen eine entsprechende Gebühr von der Anstalt gemietet werden. Der Gebrauch privater IT- und Multimediageräten sowie von Datenträgern bedingt eine entsprechende Bewilligung durch die Anstaltsleitung. Die entsprechende Bewilligung kann bei Verstössen gegen die Hausordnung jederzeit auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

## **4.7 Pavillonchef**

Die von der Anstaltsleitung bestimmten Pavillonchefs (ein Gefangener pro Pavillon als Pavillonchef und ein Gefangener als Pavillonchef-Stellvertreter) sind Verbindungspersonen zwischen den Gefangenen und der Anstaltsleitung. Sie sind mitverantwortlich für den geordneten Betrieb im Pavillon.

# **5 Arbeit, Aus- und Weiterbildung**

## **5.1 Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Sicherheit am Arbeitsplatz wird höchste Beachtung geschenkt. Der Gefangene wird an den einzelnen Arbeitsplätzen sorgfältig eingeführt und ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Dem Gefangenen werden Arbeitskleider und Schuhe von der Anstalt abgegeben. Zur Arbeit sind Anstaltskleider und Anstaltsschuhe zu tragen.

Das Führen von Anstaltsfahrzeugen ist nur den dazu von der Anstaltsleitung berechtigten Gefangenen erlaubt.



## 5.2 Arbeitspflicht

Der Gefangene ist zu der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Anstaltsleitung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Anstalt sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Neigung des Gefangenen. Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind strikte einzuhalten. Die Anstaltsleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel. Die Anstaltsleitung kann aus Gründen der Sicherheit oder aus arbeitsagogischen Überlegungen den Einschluss auf dem Zimmer anordnen.

Die Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterinnen können in Absprache mit der Anstaltsleitung Überzeit und besondere Arbeitseinsätze anordnen. Dispensationen von der Arbeit und reduzierte Arbeitspensen werden von der Direktion in Absprache mit dem Anstaltsarzt bzw. der -ärztin und dem Gesundheitsdienst erteilt.

## 5.3 Arbeitsbeurteilung

Der Gefangene wird täglich durch den Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterin bezüglich seiner Leistung bzw. Zielerreichung beurteilt. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Beurteilungsskala. Anhand der Beurteilungen wird das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet und anteilmässig dem individuellen Frei- und Sperrkonto gutgeschrieben.

## 5.4 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird für die geleistete Arbeitszeit sowie für die während der Arbeitszeit bewilligte und besuchte Aus- und Weiterbildung ausgerichtet. Während Urlauben und Ausgängen, bei Arbeitsverweigerung, Arrest, absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, trölerischem Verhalten oder Einschluss auf dem Zimmer wird kein Arbeitsentgelt entrichtet. Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall und bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit entscheidet die Anstaltsleitung über die Höhe des Arbeitsentgelts.

## 5.5 Aus- und Weiterbildung

Die berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vollzugsplans ist innerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag) der ordentlichen Arbeit gleichgestellt. Aus- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Vollzugsplanes sind verpflichtend.

Je nach Eignung, Vorbildung und persönlichem Einsatz wird der Gefangene soweit möglich beruflich gefördert. In verschiedenen Betriebszweigen besteht die Möglichkeit, intern eine Lehre oder eine Attestausbildung zu absolvieren. Voraussetzung dafür ist die Urlaubsberechtigung. Mitentscheidend sind die Aufenthaltsdauer, ein klagloses Verhalten und die entsprechende berufliche und schulische Eignung. Einzelheiten werden in einer individuellen Vereinbarung geregelt.

Der Gefangene kann an internen Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an Fernkursen oder Kursbesuche ausserhalb der Anstalt können im Vollzugsplan vorgesehen werden. Die Finanzierung ist vorgängig zu regeln.

# 6 Kontakt nach Aussen, Urlaub und Ausgang

## 6.1 Besuche

Besuche müssen vorgängig von der Direktion bewilligt werden. Besuchende müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen der Mitarbeitenden halten, haben sich mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen.

### Amtliche und berufliche Besuche

Der Gefangene kann Besuche von Amtspersonen, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie von Mandatsträgern in amtlicher oder beruflicher Funktion empfangen. Diese Besuche werden in der Regel nicht beaufsichtigt.

### **Private Besuche**

Der Gefangene kann ab dem zweiten Sonntag nach seinem Eintritt jeden zweiten Sonntagvormittag im zugewiesenen Raum Besuche empfangen. Die Besuche finden in der Regel unter Aufsicht statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion abweichende Besuchszeiten bewilligen. Ehemalige Gefangene erhalten in der Regel frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug eine Besuchsbewilligung.

### **6.2 Telefon und Fax**

Für Telefongespräche stehen Telefonautomaten in den Pavillons oder im Verwaltungsgebäude zur Verfügung. Die Direktion kann die Telefonate aus Rücksicht auf die Mitgefangenen beschränken. Telefonanrufe von aussen können nicht weitergeleitet werden, telefonische Mitteilungen werden in dringenden Fällen ausgerichtet.

Dem Gefangenen ist es gegen Gebühr erlaubt, über das Faxgerät auf der Zentrale Faxmitteilungen zu empfangen und zu versenden.

### **6.3 Briefe und Pakete**

Der Empfang und Versand von Briefen ist uneingeschränkt möglich, sofern der Gefangene über die finanziellen Mittel verfügt. Sämtliche abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender des Gefangenen versehen sein. Von Behörden an Gefangene gesandte Briefe werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Massensendungen von Bettelbriefen werden nicht weitergeleitet.

Eingehende und abgehende Post wird einer Behältniskontrolle unterzogen. Von den Kontrollmassnahmen ausgenommen ist die Korrespondenz mit der Rechtsvertretung und den Behörden. Wird bei der Kontrolle ein unzulässiger Inhalt festgestellt, wird dieser zu den Effekten gelegt, der Polizei übergeben oder vernichtet. Bei Missbrauch kann der Briefverkehr eingeschränkt oder unterbunden werden.

Gefangene können Pakete auf eigene Kosten versenden und empfangen. Pakete dürfen keine verbotenen Gegenstände und Substanzen enthalten. Die JVA Wauwilermoos kontrolliert die ein- und ausgehenden Pakete. Sie kann den Paketverkehr anzahl- und volumemässig einschränken.

### **6.4 Urlaub und Ausgang**

Die Direktion kann dem Gefangenen Urlaub und Ausgang im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz bewilligen, sofern die einweisende Behörde diese Kompetenz der Anstalt delegiert hat. Der Gefangene hat mit dem entsprechenden Formular den Urlaub bzw. Ausgang rechtzeitig zu beantragen.

Voraussetzungen für die Bewilligung von Urlauben und Ausgängen sind die Einhaltung des Vollzugsplans und eine aktive Mitwirkung bei den Eingliederungsbemühungen, korrektes Verhalten, Drogenabstinenz, gute Arbeitsleistung und genügend Mittel auf dem Freikonto. Urlaub und Ausgang darf nur gewährt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Gefangene rechtzeitig und ordentlich in die Anstalt zurückkehrt, sich an die Weisungen und Auflagen hält und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht, insbesondere keine strafbaren Handlungen begeht. Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Ausnahmen können nur durch die einweisende Behörde bewilligt werden.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen verbunden werden. Diese betreffen insbesondere das Abholen und Zurückbringen, die Begleitung, das Verhalten, die Einhaltung eines detaillierten Programms, den Aufenthaltsort, einzuhaltende Kontaktsperren sowie Alkohol- und Drogenkonsumverbote oder die Benutzung eines Motorfahrzeuges. Urlaube und Ausgänge können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

### **Beziehungsurlaub**

Beziehungsurlaube sind Bestandteil des Vollzugsplans. Der erste Beziehungsurlaub kann nach Verbüßung eines Sechstels der Strafe, jedoch frühestens nach einem Aufenthalt von

zwei Monaten in der JVA Wauwilermoos gewährt werden. Die Direktion bestimmt die Dauer und die Häufigkeit der Urlaube im Rahmen der Konkordatsrichtlinien.

### **Sachurlaub**

Sachurlaub kann von der Direktion zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten gewährt werden, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist. Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

### **Besuchsausgang**

Besuchsausgänge sollen das soziale Verhalten des Gefangenen fördern. Die Direktion kann bestimmen, dass der Ausgang an einer bestimmten Örtlichkeit zu verbringen ist oder ein bestimmter Rayon nicht verlassen werden darf. Der Gefangene, der sich seit mindestens zwei Monate in der JVA Wauwilermoos befindet, kann bei guter Führung einmal pro Monat mit dem Besuch einen Ausgang von längstens fünf Stunden ausserhalb der Anstalt verbringen. Der Ausgang kann nur bei gleichzeitiger Besuchsberechtigung bezogen werden.

### **Monatsausgang**

Der Gefangene, der seit einem Jahr Besuchsausgänge machen kann, ist berechtigt, einmal pro Kalendermonat zusätzlich einen Monatsausgang zu beziehen. Dieser erfolgt in der arbeitsfreien Zeit und dauert längstens 5 Stunden.

### **Urlaubspass**

Der Gefangene erhält für Urlaube (Beziehungs-, und Sachurlaube) und Besuchs- bzw. Monatsausgänge einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der JVA Wauwilermoos Auskunft gibt. Die hinterlegten Ausweisschriften werden dem Gefangenen nicht ausgehändigt. Die Direktion kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

## 7 Betreuung, Therapie und Seelsorge

### **7.1 Sozialdienst**

Der Sozialdienst steht dem Gefangenen zur persönlichen Beratung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Er setzt mit dem Gefangenen den Vollzugsplan um und unterstützt ihn bei den Austrittsvorbereitungen.

### **7.2 Psychotherapie**

#### **Angeordnete Therapie**

Hat das Gericht oder die Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend eine ambulante Behandlung angeordnet, beauftragt die Direktion eine Fachperson mit deren Durchführung. Die Behandlung erfolgt deliktorientiert mit dem Ziel, die Legalprognose des Gefangenen zu verbessern.

#### **Nicht angeordnete Psychotherapien**

Bei Bedarf kann bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um Kostengutsprache für eine ambulante Behandlung gestellt werden. Bei Gutheissung beauftragt die Direktion eine Fachperson mit der Durchführung der Psychotherapie.

### **7.3 Seelsorge**

Der katholischen und reformierten Landeskirche angehörige Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen besuchen regelmässig die Anstalt. Sie stehen dem Gefangenen für Gespräche zur Verfügung und organisieren oder halten Gottesdienste. Für Gefangene, die anderen Glaubensrichtungen angehören, wird nach Bedarf und soweit möglich der Kontakt mit Vertretern ihres Glaubens hergestellt.

## 7.4 Berichtswesen

### Therapiebericht

Die Fachperson erstattet der Anstaltsleitung und der einweisenden Behörde auf Verlangen oder zu vorgängig vereinbarten Terminen schriftlich Bericht. Insbesondere Vorkommnisse und Feststellungen, die auf eine rückfallrelevante kritische Entwicklung schliessen lassen, werden durch die Fachperson unverzüglich und unaufgefordert gemeldet. Der Inhalt des Therapieberichts wird dem Gefangenen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

### Vollzugsbericht

Bei Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen, im Hinblick auf bevorstehende Gerichtsverhandlungen, bei besonderen Vorkommnissen und bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung wird für die einweisende Behörde, bzw. das Gericht ein Vollzugsbericht über den Gefangenen verfasst. Für Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterinnen werden keine Vollzugsberichte erstellt. Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über das Verhalten des Gefangenen während des Vollzugs, das Einhalten von Abmachungen und Erkenntnisse über soziale Strukturen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Er nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung des Gefangenen, insbesondere hinsichtlich des deliktrelevanten Veränderungsbedarfs.

## 8 Medizinische Versorgung

### 8.1 Meldepflicht bei Unfall und Krankheit

Alle Krankheiten und Unfälle sind unverzüglich dem Gesundheitsdienst zu melden. Gefangene, die im Ausgang oder Urlaub erkranken oder verunfallen und ärztlicher Hilfe bedürfen, haben die Anstalt unverzüglich zu orientieren.

### 8.2 Gesundheitsprävention

Die JVA Wauwilermoos fördert die Gesundheitsprävention. Sie organisiert Veranstaltungen und gibt Informationsmaterial ab. Sie vermittelt auf Wunsch persönliche Beratung.

### 8.3 Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gesundheitsdienst, den Anstaltsarzt bzw. die -ärztin und bei Bedarf durch den Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin. Der Anstaltsarzt bzw. die -ärztin hat in der Regel wöchentlich Sprechstunde in der Anstalt. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet. Der Gesundheitsdienst koordiniert und triagiert die Behandlung von Gefangenen. An den Werktagen finden Gesundheitsvisiten für Gefangene durch den Gesundheitsdienst statt. Bei Krankheit, Unfall oder ärztlich verordneter Arbeitsdispens kann der Bewegungskreis des Gefangenen eingeschränkt werden. Die Direktion regelt die Einzelheiten.

### Privat- und spezialärztliche Behandlungen

Werden medizinische Leistungen ausserhalb der JVA Wauwilermoos erbracht, hat sich der Gefangene genau an die ihm erteilten Auflagen zu halten. Privat- und spezialärztliche Behandlungen erfolgen nur auf Anordnung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. der -psychiaterin. Privat- und spezialärztliche Behandlungen (Homöopathie, Alternativmedizin usw.) sind nur bei entsprechender Kostengutsprache möglich und können nicht frei gewählt werden.

### Psychiatrische Behandlung

Für Beratungen bei psychischen Problemen sowie für die Behandlung psychisch bedingter Leiden oder Störungen muss der Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin konsultiert werden.

### **Spital- und Klinikeinweisung**

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die einweisende Behörde nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung auf Antrag des Anstaltsarztes bzw. -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. -psychiaterin. In dringenden Fällen ist die Anstaltsleitung zur Einweisung ermächtigt; die einweisende Behörde ist jedoch umgehend zu informieren. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik eine Kostengutsprache vorliegen.

Sofern der Strafvollzug von der einweisenden Behörde nicht unterbrochen wird, untersteht der Gefangene während des Spitalaufenthalts weiterhin dem Regime der JVA Wauwilermoos und hat die Anordnungen der Anstaltsleitung und des Klinikpersonals zu befolgen.

### **Zahnärztliche Behandlung**

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur sofern sie unaufschiebbar und notwendig sind. Sie werden durch den Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin ausgeführt. Schmerzstillende Zahnbehandlungen werden so rasch wie möglich vorgenommen. Die Behandlungen finden in der Praxis des Anstaltszahnarztes bzw. der -zahnärztin statt. Die Kosten werden, sofern kein anderweitiger Kostenträger vorhanden ist, dem Sperrkonto des Gefangenen belastet. Weitergehende Zahnbehandlungen werden erst durchgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Über die Zuweisung in ein Spital, eine Klinik oder zu einem Spezialzahnarzt bzw. einer -zahnärztin entscheidet der Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin nach Rücksprache mit der Direktion. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Behandlung eine Kostengutsprache vorliegen.

## **8.4 Medikamente**

Es sind nur Medikamente erlaubt, die durch den Gesundheitsdienst der Anstalt oder die Anstaltsärzteschaft abgegeben oder von dieser gutgeheissen worden sind. Beim Eintritt mitgebrachte oder nachträglich zugesandte Medikamente werden nur im Einverständnis mit dem Anstaltsarzt bzw. der -ärztin oder dem Anstaltspsychiater bzw. der -psychiaterin abgegeben.

## **8.5 Krankenakten**

Die Krankengeschichten der Gefangenen und weitere medizinische Dokumente werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Anstaltsärztinnen und -ärzte stellen sicher, dass Unberechtigte nicht in die Akten Einsicht nehmen können.

# **9 Allgemeine Verbote**

## **9.1 Waffen und waffenähnliche Gegenstände**

Das Bringen und Zusenden, das Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie waffenähnlicher oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglicher Gegenstände sind verboten.

## **9.2 Unerlaubte Substanzen, Alkohol und Medikamente**

Das Bringen und Zusenden, die Herstellung, der Handel, die Finanzierung, der Besitz und der Konsum von illegalen Drogen, Cannabisprodukten mit dem Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD), von Alkohol oder alkoholhaltigen Genuss- oder Lebensmitteln sind während des gesamten Freiheitsentzugs, inklusive Urlaube und Ausgang, verboten. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom -arzt oder von der Anstaltspsychiaterin bzw. dem -psychiater verschrieben sind, sind während des gesamten Freiheitsentzugs verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt.

Im Rahmen von Beziehungsurlauben ist der Alkoholkonsum gestattet, falls keine anderslautenden Auflagen angeordnet wurden. Für Sachurlaube, die mit der Teilnahme an einem familiären Anlass begründet sind (Hochzeit, Taufe, etc.), kann die Direktion oder die für die Bewilligung zuständige Einweisungsbehörde den Alkoholkonsum gestatten. Bei der Rückkehr in

die JVA Wauwilermoos darf aber die Blutalkoholkonzentration (Atemlufttest) nicht mehr als 0.5‰ betragen.

### **9.3 Rauchen**

Das Rauchen in geschlossenen Räumen des Wohn- und Arbeitsbereichs ist nicht gestattet. Dem Gefangenen ist das Rauchen in seinem Zimmern und in den Fernsehräumen in den Pavillons erlaubt. Während der Arbeitszeit kann die Zahl der Rauchpausen von der Anstaltsleitung beschränkt werden.

Der Konsum von Cannabisprodukten, die als Tabakersatzprodukte verkauft werden und den Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD) enthalten, sind verboten (z.B. Hanf-Zigaretten).

### **9.4 Pornographie / Gewaltdarstellungen**

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.

### **9.5 Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte**

Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen, Funkrufempfängern, Funkgeräten sowie von anderen Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind verboten.

### **9.6 Elektrische und elektronische Geräte**

Eigene Tonwiedergabegeräte mit kleinen Boxen können benützt werden. Fernsehsendungen können im Stockwerk-Gruppenraum verfolgt werden. Die Anstalt kann Fernsehgeräte in den Zimmern gestatten. Bevor ein Fernsehgerät im Zimmer eingerichtet wird, hat der Gefangene den Mietbetrag im Voraus zu bezahlen. Verboten sind:

- a. die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern (Video, DVD etc.):
  1. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
  2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
  3. welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden;
  4. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.
- b. die Abänderung anstaltseigener Anlagen und Geräte.

Die Anstaltsleitung kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen Gründen oder zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. Elektrogeräte müssen den Sicherheitsnormen entsprechen und sind gemäss den Vorschriften an das Stromnetz anzuschliessen und zu bedienen. Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

### **9.7 Tätigkeit von Geschäften, Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele**

Es ist nicht gestattet, unter Gefangenen Geschäfte zu tätigen und oder Geld von anderen Gefangenen auszuleihen. Die Anstalt übernimmt keinerlei Haftung und nimmt keine Zahlungen ab Gefangenenkonten für diesen Zweck vor. Der Gefangene darf mit Mitarbeitenden keine Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art abschliessen oder für sie irgendwelche Dienstleistungen erbringen. Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten. Es werden keine Lotto- und Totoscheine zur Abgabe und Zahlung entgegengenommen.

### **9.8 Propaganda**

Propaganda jeglicher Art ist auf dem ganzen Anstaltsareal untersagt. Darunter fällt auch das sicht- oder hörbar Machen von politischen Zeichen oder Inhalten.

### **9.9 Arealverbot**

Unbefugten Personen ist der Zutritt auf das Anstaltsareal grundsätzlich verboten. Ehemaligen Gefangenen ist bis sechs Monate nach Austritt auch das Betreten von öffentlich zugänglichen Teilen des Anstaltsareals (z.B. Hofladen) untersagt. Die Direktion kann Ausnahmen bewilligen.

### **9.10 Privatfahrzeuge**

Der Gefangene darf nicht auf dem Anstaltsareal parkieren. In besonderen Fällen kann die Direktion das Benützen und Parkieren von Privatfahrzeugen bewilligen.

## 10 Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

### **10.1 Kontrollen und Durchsuchungen**

Die Direktion kann jederzeit Kontrollen von Personen, Räumlichkeiten oder Gegenständen anordnen. Insbesondere können angemeldete oder unangemeldete Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen, Leibesvisitation und die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden. Die intime Leibesvisitation (Rektaluntersuchung, Ultraschall) wird durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt. Die Verweigerung von Kontrollen und/oder Durchsuchungen sowie wie ein positiver Befund von Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen oder eines anderen Tests werden sanktioniert. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat der Gefangene die Untersuchungskosten zu bezahlen.

### **10.2 Visuelle Überwachung und Aufzeichnen von Telefongesprächen**

Die Direktion kann bestimmen, welche Räume und Flächen innerhalb der Anstalt visuell überwacht werden. Telefongespräche von Gefangenen dürfen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung aufgezeichnet werden. Ausgenommen sind Telefongespräche von Gefangenen mit ihrem Rechtsbeistand. Diese dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

### **10.3 Erkennungsdienstliche Massnahmen**

Die Direktion kann erkennungsdienstliche Massnahmen, wie Abnahme von Fingerabdrücken, Anfertigen von Fotografien usw. anordnen und bei Bedarf die Ergebnisse der Polizei weiterreichen.

### **10.4 Besondere Sicherheitsmassnahmen**

Die Direktion kann gegenüber Gefangenen besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn ihr Verhalten oder ihr psychischer Zustand in erhöhtem Masse das Risiko der Flucht, der Eigen- oder Fremdgefährdung oder der Gefährdung einer Sache birgt. Als besondere Sicherheitsmassnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen;
- b. Beobachtung bei Tag und Nacht;
- c. Absonderung von den anderen Gefangenen;
- d. vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e. Entziehung oder Beschränkung des Aufenthaltes im Freien;
- f. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- g. Fesselung.

Die Massnahmen dürfen nur so lange beibehalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht. Gegen die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme kann die betroffene Person innert 20 Tagen beim JSD Beschwerde erheben.

## 11 Disziplinarrecht

### 11.1 Disziplinarvergehen

Wer pflichtwidrig gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder darauf beruhende Anordnungen und Weisungen der Anstaltsleitung und des Personals verstösst oder wer den Betrieb der Anstalt in anderer Weise beeinträchtigt, wird von der Anstaltsleitung disziplinarisch bestraft. Versuch und Anstiftung zur Begehung von Disziplinarvergehen sowie Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung der Gefangenen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als schwerwiegende Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a. Flucht sowie entsprechende Versuche und Vorbereitungshandlungen;
- b. unerlaubte Abwesenheiten wie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
- c. Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, mitinhaftierter Personen oder von Besucherinnen und Besuchern;
- d. rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
- e. Widersetzlichkeit oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- f. Sachbeschädigung an Mobiliar und Immobilien;
- g. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen und Ähnlichem;
- h. Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- i. unerlaubte Kontakte mit Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- j. missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von Hard- und Software und von Speichermedien;
- k. schwere Störung von Ruhe und Ordnung der Vollzugseinrichtung oder des Arbeitsbetriebes sowie Arbeitsverweigerung und
- l. mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

### 11.2 Disziplinarsanktionen

Der Anstaltsleitung steht die Befugnis zu, folgende Disziplinarsanktionen auszufällen:

- a. Verweis;
- b. Entzug von Erleichterungen oder Entzug einer anstaltsinternen Bewilligung;
- c. Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan;
- d. Busse;
- e. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 15 Tagen (Einschluss) und
- f. Arrest bis zu 10 Tagen.

Die Sanktionen können einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der Gefangenen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden. Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Verfügung.

### Einschluss

Beim Einschluss rückt der Gefangene zur Arbeit aus. Während der übrigen Zeit bleibt er auf seinem Zimmer eingeschlossen, zum Teil unter Entzug von Erleichterungen. Urlaube, Ausgänge und Aussenaktivitäten sind aufgeschoben. Das ordentliche Besuchsrecht bleibt erhalten.



## **Arrest**

Der Arrest wird in einer Arrestzelle verbüsst. Der Gefangene hat Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde.

## **Einziehung von unerlaubten Gegenständen**

Schmuggelgut sowie Gegenstände, Substanzen und Vermögenswerte, deren Besitz in der Anstalt verboten ist, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an oder mit denen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden entschädigungslos eingezogen. Sie werden, je nach Art der Sache entweder vernichtet, verwertet, an die Polizei weitergeleitet oder zu den Effekten des Gefangenen gelegt. Im Fall einer Verwertung wird der Erlös einer gemeinnützigen Organisation, welche den Zweck der Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen verfolgt, überwiesen.

## **11.3 Disziplinarverfahren**

Vor der Verhängung der Disziplinarsanktion wird dem Gefangenen Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen und allfällige Rechtfertigungsgründe geltend zu machen (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Anstaltsleitung eröffnet dem Gefangenen die verhängte Disziplinarsanktion mündlich und bestätigt diese gleichzeitig durch eine schriftliche Disziplinarverfügung. Die Disziplinarverfügung wird dem Gefangenen gegen Unterzeichnung ausgehändigt; eine Kopie wird zu den Akten gelegt, und eine Kopie der Einweisungsbehörde zugestellt. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird festgehalten.

## **11.4 Rechtsschutz**

Die bestrafte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Disziplinarverfügung schriftlich Beschwerde bei der Anstaltsleitung zuhanden des JSD des Kantons Luzern einreichen (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Anstaltsleitung hat die Beschwerde unverzüglich an das JSD des Kantons Luzern weiterzuleiten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde ihr vom JSD ausdrücklich erteilt. Gegen den Entscheid des JSD kann die betroffene Person innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

# **12 Austritt oder Versetzung**

## **12.1 Allgemeines**

Der ordentliche Austritt aus der JVA Wauwilermoos erfolgt nach Erreichen des Strafendes oder auf behördliche Anordnung hin. Für die bedingte Entlassung und den Übertritt in das Arbeitsexternat muss ein gutheissender Entscheid (Verfügung) der zuständigen Behörde vorliegen. Gesuche um bedingte Entlassung, Versetzung in das Arbeitsexternat oder in eine andere Vollzugsform sind in der Regel zwei Monate vor dem möglichen Entlassungs- oder Übertrittstermin durch den Gefangenen beim Sozialdienst abzugeben. Dieser verfasst einen Vollzugsbericht und leitet ihn zusammen mit dem Gesuch des Gefangenen an die zuständige Behörde weiter.

Die Direktion kann der einweisenden Behörde die Versetzung des Gefangenen beantragen, wenn dies erforderlich erscheint:

- aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- weil sich der Gefangene für den Vollzug in der JVA Wauwilermoos nicht eignet;
- aus gesundheitlichen Gründen;
- auf Grund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

## **12.2 Austrittsverfahren**

Vor dem Austritt hat der Gefangene ein Austrittsgespräch mit einem Mitglied der Anstaltsleitung. Bei kurzfristig angesetzten Austritten kann das Gespräch entfallen. Ein bis drei Tage vor dem Austrittstermin findet beim Sozialdienst ein Schlussgespräch statt. Dabei werden

insbesondere die Adressen des Domizils, des möglichen Arbeitsgebers und allenfalls der zuständigen Sozialbehörde überprüft.

Vor seinem Austritt hat der Gefangene alle Anstaltseffekten (inkl. Schlüssel) zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Anstaltseffekten werden vermerkt. Die vom Gefangenen vorgängig gereinigte Zelle wird durch das Aufsichtspersonal gründlich auf allfällige Schäden an Zelle und Mobiliar kontrolliert. Für notwendige Nachreinigungen werden dem Gefangenen CHF 80.00 belastet. Ist eine Räumung notwendig, werden CHF 200.00 verrechnet. Beim Austritt bestätigt der Gefangene den Erhalt der persönlichen Effekten, Ausweisschriften und Wertsachen.

Die Entlassung erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages. Bei laufenden Disziplinarverfahren erfolgt der Austritt am Nachmittag.

### **Versetzung**

Wird der Gefangene versetzt, werden die vorhandenen Vollzugsakten mit dem Vollzugsplan und einem Bericht über dessen Umsetzungsstand an die neue Vollzugseinrichtung weitergeleitet. Persönliche Effekten, welche beim Transport nicht mitgegeben werden können, werden von der JVA Wauwilermoos nachgeliefert. Die Transportkosten der nachgelieferten Effekten werden dem Gefangenen in Rechnung gestellt.

### **Austritt nach einer Entweichung**

Bei einer Entweichung werden die vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Anstaltspersonal eingesammelt und aufbewahrt. Die Effekten entwichener Gefangener können nach Ablauf eines Jahres verwertet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein anderer Aufenthaltsort bekannt ist. Die Direktion ist nicht verpflichtet, aktiv Nachforschungen über den Aufenthalt anzustellen.

Der Erlös sowie das vorhandene Guthaben auf dem individuellen Konto werden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit der Entweichung einer gemeinnützigen Organisation, welche den Zweck der Unterstützung von Straffälligen und deren Angehörigen verfolgt, überwiesen.

Weder dem entwichenen Gefangenen noch seinem Rechtsvertreter bzw. seiner Rechtsvertreterin oder an Privatpersonen werden Effekten, Ausweisschriften oder Geldbeträge zugestellt, überwiesen oder übergeben.

### **12.3 Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts**

Bei der Entlassung verfügt die Direktion nach freiem Ermessen, ob das dem Gefangenen noch zustehende Guthaben auf seinen individuellen Konten ganz oder teilweise ihm selber, den Organen der Bewährungshilfe, der Nachfolgeinstitution oder einer anderen geeigneten Stelle zur sachgemässen Verwendung ausbezahlt wird. Vom Guthaben können insbesondere in Abzug gebracht werden:

- Offene Arztrechnungen und Gesundheitskosten;
- Kosten für fehlende oder beschädigte Effekten;
- Kosten für Schäden an Mobiliar und Zimmereinrichtungen.

Falls das dem Gefangenen zustehende Guthaben auf seinen individuellen Konten nicht ganz oder teilweise ihm selbst ausbezahlt wird, ist dem Gefangenen in jedem Fall ein angemessenes Taschengeld auszuzahlen, ausgenommen bei einer Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung.

Der Gefangene bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Schlussabrechnung.

Bei einem allfälligen Wiedereintritt innert fünf Jahren werden abgeschriebene Minusbeträge belastet.

## 13 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Hausordnung vom 1. Juli 2016 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Egolzwil, den 1. Januar 2018



Felix Föhn  
Direktor der Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos

Luzern, den 1. Januar 2018



Dr. iur. Stefan Weiss  
Dienststellenleiter Militär, Zivilschutz und Justizvollzug

Luzern, den 1. Januar 2018



Paul Winiker  
Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern